



# **Kameradschaftsverband Aufklärer 7 e.V.**

**Satzung**  
(Stand 04. Juni 2016)

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen „Kameradschaftsverband Aufklärer 7 e.V.“
2. Der Verband hat seinen Sitz in Augustdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Sinn und Zweck**

1. Der Kameradschaftsverband Aufklärer 7 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung. Er bejaht die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, identifiziert sich mit dem Auftrag der Bundeswehr und fördert das Bewusstsein für staatsbürgerliche Bildung und Erziehung. Er sucht den Dialog auch im Kontakt mit anderen Gruppen der Öffentlichkeit und zivilen Gesellschaft und tritt ein für den Gedanken einer friedensfördernden Völkerverständigung. Der Verband ist parteipolitisch ungebunden und überkonfessionell.
3. Darüber hinaus verfolgt der Verband den Zweck
  - a) die während der Dienstzeit entstandenen mitmenschlichen Beziehungen zu erhalten, zu pflegen und zu fördern,
  - b) die Kameradschaft innerhalb der Generationen zu festigen,
  - c) die Tradition des Panzeraufklärungsbataillons 7, der Panzeraufklärungskompanie 210, der Aufklärungskompanie 210 und des Aufklärungsbataillons 7 in geeigneter und zeitgemäßer Form zu pflegen.
4. Zur Information der Mitglieder wird in unregelmäßigen Abständen ein Nachrichtenblatt herausgegeben, das sowohl über Interna wie auch über zweckrelevante Themen unterrichtet.
5. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied können werden:

1. Alle Soldaten, ehemalige Soldaten und Soldaten der Reserve des Panzeraufklärungsbataillons 7, sowie deren Angehörige.
2. Alle ehemaligen Soldaten, sowie deren Angehörige der ehemaligen Panzeraufklärungskompanie 210.
3. Alle ehemaligen Soldaten, sowie deren Angehörige der ehemaligen Aufklärungskompanie 210.
4. Alle Soldaten, ehemalige Soldaten und Soldaten der Reserve des Aufklärungsbataillons 7, sowie deren Angehörige.
5. Personen des militärischen und außermilitärischen Bereichs, die sich dem Kameradschaftsverband verbunden fühlen und seine Ziele unterstützen.
6. Personenvereinigungen des militärischen und außermilitärischen Bereiches, die sich dem Kameradschaftsverband verbunden fühlen und seine Ziele unterstützen. Zu den Personenvereinigungen gehören:
  - Vereine und Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit,
  - Verbände,
  - öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaften,
  - sonstige juristische Personen oder Personengesellschaften.
7. Sonstige Mitgliedschaften:
  - Dem Verein können Ehrenmitglieder angehören,
  - Ehepartner und Lebensgefährten verstorbener Mitglieder können auf Wunsch die Mitgliedschaft kostenfrei fortsetzen.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann vom Personenkreis gemäß § 3 durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres,
  - b) durch Tod,
  - c) bei juristischen Personen und sonstigen Personengesellschaften mit deren Auflösung,
  - d) durch förmlichen Ausschluss aus dem Verband.
3. Ein Ausschluss erfolgt
  - a) falls ein Mitglied seiner Beitragspflicht nach Fälligkeit und Mahnung nicht nachgekommen ist,
  - b) falls das Mitglied seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
  - c) aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des Verbandes.
4. Formaler Ablauf des Ausschlusses
  - a) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Beschwerde ist möglich an die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
  - b) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Aufgrund der Mitgliedschaft besteht das Recht
  - a) an allen Veranstaltungen des Kameradschaftsverbandes teilzunehmen,
  - b) Anträge zu stellen, die dem Sinn und Zweck des Verbandes dienen,
  - c) vom Vorstand über die Tätigkeit des Verbandes von Zeit zu Zeit informiert zu werden.
2. Aufgrund der Mitgliedschaft besteht die Pflicht
  - a) im Sinne des Verbandes und der Satzung zu handeln und sich dafür einzusetzen,
  - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten,
  - c) den Beitrag termingerecht zu zahlen.

## **§ 6 Beiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird, den Erfordernissen entsprechend, vom Vorstand vorgeschlagen und nach Zustimmung der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig. Bei Nichtzahlung ergeht ein Mahnschreiben (s. § 4).
3. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit der Unterschrift unter die Beitritts-erklärung.
4. Beträge, die über den festgelegten Beitrag hinausgehen, sind Spenden.
5. Zur Deckung der Kosten bei Veranstaltungen des Verbandes kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.
6. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Darüber hinaus ist der Bataillonskommandeur des Aufklärungsbataillons 7 oder ein von ihm beauftragter Offizier ohne Bindung an die Person stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.  
Da der Bataillonskommandeur des Aufklärungsbataillons 7 oder der von ihm beauftragte Offizier aufgrund seiner Funktion dem Vorstand angehört, findet für dieses Mitglied keine Wahl statt.
3. Gesetzliche Vertreter des Vorstandes i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeder allein, im Übrigen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Außer den ihm durch diese Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf andere Verbandsmitglieder übertragen. Der Vorstand tritt auf Ladung des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsordnung. Über die Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Jahresrechnung und Vermögensverwaltung den Rechnungsprüfern des Verbandes zur rechnerischen und buchmäßigen Prüfung vorzulegen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
7. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

### **§ 9 Der erweiterte Vorstand**

1. Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben sowie Entscheidung in Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, jedoch keinen Aufschub dulden, wird ein „erweiterter Vorstand“ gebildet. Ausgenommen sind Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Kameradschaftsverbandes.
2. Er besteht aus dem Vorstand und drei weiteren Beisitzern, deren Amtszeit mit der des Vorstandes identisch ist. Ihre Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung.
3. Der erweiterte Vorstand wird bei Bedarf durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam einberufen. Er kann auch von der Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut werden.
4. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen.
5. Beschlüsse des „erweiterten Vorstandes“, die in besonders wichtigen Angelegenheiten gefasst werden, von der Satzung her jedoch der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, müssen der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt und durch sie bestätigt werden.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Verbandes.
2. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) den Geschäftsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres,
  - b) den Kassenbericht (Jahresabschluss),
  - c) Wahl des neuen Vorstandes und des „erweiterten Vorstandes“,
  - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Beschlüsse des „erweiterten Vorstandes“ in besonders wichtigen Angelegenheiten, die der nachträglichen Billigung bedürfen,
  - g) Ehrungen,
  - h) gestellte Anträge,
  - i) Auflösung des Verbandes.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen vorgeschrieben sind, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes mit Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Im Fall der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen.
7. „Außerordentliche Mitgliederversammlungen“ können auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.
8. Gäste können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
2. Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen eines mit 3/4 Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sein muss.
3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von 30 Minuten erneut einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.



## **§ 12 Auflösung**

1. Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes muss mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
2. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, wobei die Mehrheit mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder darstellen muss.
3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von 30 Minuten erneut einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an das Soldatenhilfswerk, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

Diese Satzung trat am 06. Mai 1989 in Kraft. Sie wurde mit Beschluss des Vorstandes und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom selben Tage angenommen und in den Mitgliederversammlungen vom 14. Juni 2003, vom 26. Juni 2009 und vom 04. Juni 2016 in der vorliegenden Form geändert.